



Satzung

§1

Der Verein führt den Namen „Flugsportclub Aschaffenburg-Großostheim e.V.“, hat seinen Sitz in Großostheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.

§2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§3

Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung der zur Ausübung des Luftsports notwendigen Infrastruktur und Bereitstellung geeigneter Geräte (Luftfahrzeuge); ferner durch Ermöglichung der Ausbildung zum Erwerb und Erhalt der notwendigen Lizenzen und Bereitstellung der Organisationsstrukturen für den Flugbetrieb im Verein, wobei der Förderung der Jugend im Luftsport und der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben besondere Beachtung zukommt.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn abgestellt.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Entstehung einer Mitgliedschaft

- a) Es gibt aktive, passive und fördernde Mitglieder.
Passive Mitgliedschaft ist nur im Anschluss an eine aktive Mitgliedschaft möglich.
Die Rechte und Pflichten aktiver, passiver und fördernder Mitglieder regeln die weiteren Paragraphen dieser Satzung.
Ergänzende Regelungen können von der Mitgliederversammlung in einer Mitgliederordnung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt werden.
- b) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung, wenn es dieses wünscht.

(Übergangsregelung: Zum 26. März 2015 als „passiv“ geführte Mitglieder erhalten den Status „Passives Mitglied“ im Sinne des neu gefassten §4 mit Inkrafttreten dieser Fassung der Satzung am 27. März 2015.)

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nicht an andere Personen übertragen, vererbt oder veräußert werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann; das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen;
- c) durch Ausschließung.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- aa) bei verweigerter Zahlung des Beitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen oder, falls ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und trotz Fristsetzung mit der Zahlung in Verzug bleibt.
- bb) bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Jedes freiwillig oder unfreiwillig ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an dem Verein und dessen Vermögen.

§6

Beiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der zu Beginn eines Kalenderjahres entrichtet werden soll. Neu eintretende Mitglieder, die den Luftsport aktiv betreiben wollen, zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den in Paragraph 3 dieser Satzung genannten Zwecken des Vereins zu dienen.

Aktive Mitglieder sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins befugt.

Passive und fördernde Mitglieder sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins befugt, ausgenommen der Flugzeuge des Vereins und der Dauer-Abstellplätze für Flugzeuge.

In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

Fördernde Mitglieder haben bei Wahlen und in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Ergänzende Regelungen können von der Mitgliederversammlung in einer Mitgliederordnung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt werden.

§7a

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zu Vereins- und Satzungszwecken verarbeitet der Verein personenbezogene Daten. Der Verein verpflichtet sich, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und geltende Gesetze, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung, zu befolgen. Die Datenschutzregeln des Vereins sind in dem Datenschutzhandbuch niedergelegt. Das Datenschutzhandbuch wird vom Vorstand beschlossen. Das Datenschutzhandbuch ist jedem Mitglied frei zugänglich.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

§9

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. dessen 1. Stellvertreter,
3. der Geschäftsführer oder 2. Stellvertreter,
4. der Schatzmeister,
5. der Schriftführer.

Der Vorstand kann unter Beachtung des § 18 (3) einen Geschäftsführer hauptamtlich bestellen, der nicht dem Vorstand angehören darf. In diesem Fall wird ein 2. Stellvertreter gewählt; dieser übernimmt auch die Aufgaben des hauptamtlichen Geschäftsführers, wenn letztgenannter ausscheidet oder nicht bestellt wurde.

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den gewählten Geschäftsführer vertreten.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Ansonsten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

Der Umfang der Vertretungsrechte eines hauptamtlichen Geschäftsführers wird in einer Vereinbarung mit diesem geregelt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel, oder, falls die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimmen zustimmt, per Akklamation. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder erhält. Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive oder passive Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Dem Vorstand kann nicht angehören, wer

- a) ein Gewerbe oder Geschäft mit Standort auf dem Flugplatz betreibt,
- b) ein Mietverhältnis mit dem FSC nutzt, um ein Gewerbe oder Geschäft auf dem Flugplatz zu führen,
- c) eine gewerbsmäßige Geschäftsbeziehung zum FSC nachweislich anstrebt oder unterhält,
- d) in einem Beschäftigungsverhältnis zum FSC steht.

Tritt einer der aufgeführten Sachverhalte bei einem Mitglied des Vorstandes ein, so hat dieses sein Amt zur Verfügung zu stellen. Geschäftsbeziehungen gemäß Teilsatz c) geringen Umfangs, die im überwiegenden Interesse des Flugsportclubs liegen, sind in Ausnahmefällen möglich mit Zustimmung der Mehrheit aller Ausschussmitglieder.

Im Geiste vorstehender Punkte soll generell die Vermengung wirtschaftlicher Interessen eines Vorstandsmitglieds mit denen des Flugsportclubs verhindert werden. Insbesondere muss der Vorstand als Entscheidungsorgan ohne Einschränkungen abstimmungsfähig bleiben. Im Streitfall entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied muss in kürzest möglicher Frist, spätestens jedoch bei der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger neu gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen werden in der Regel vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 1. Stellvertreter einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Berufung beantragen.

§10

Ausschuss

Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite

Der nach § 9 Absatz 6 gewählte Vorstand schlägt die Besetzung des Ausschusses vor. Die Mitglieder bestätigen den Vorschlag des Vorstandes in der aktuellen, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Ausschuss soll einmal im Vierteljahr zusammentreten. Im Übrigen ist er einzuberufen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Der Ausschuss soll in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere größeren finanziellen Fragen, vor jeder Entscheidung gehört werden, wobei seine Beschlüsse weitestgehend vom Vorstand zu berücksichtigen sind.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Ausschusssitzungen werden in der Regel vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Ausschuss wird ergänzt durch:

1. die Referenten für die vom Verein betriebenen Luftsportarten,
2. die Ausbildungsleiter für die vom Verein betriebenen Luftsportarten,
3. den Jugendvertreter.

Die Referenten werden vom Vorstand ernannt und können von ihm nur mit Zustimmung des Ausschusses abberufen werden.

§11

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter

Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung. der Stellvertreter - steht dem Verein vor und vertritt ihn nach innen und außen.

Der Vorsitzende ist zuständig für alle Aufgaben, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ übertragen worden sind.

§12

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Die Verantwortlichkeit eines hauptamtlichen Geschäftsführers wird gegebenenfalls in einem eigenen Vertrag geregelt.

§13

Der Schatzmeister

Der Schatzmeister überwacht die ordnungsgemäße Haushaltsführung. Er ist für eine sparsame Kassenführung in besonderem Maße verantwortlich. Der Schatzmeister untersteht der Kontrolle der für die Dauer von jeweils einem Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§14

Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und in den Versammlungen Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§15

Mitgliederversammlung (1)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, hat eine Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) stattzufinden.

Die Einladung zu der Versammlung ergeht schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt mindestens 15 Tage vorher. Die zuletzt bekannte Adresse ist verbindlich.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
- c) Berichte der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) erforderliche Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes, des Ausschusses sowie der Kassenprüfer,
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich mindestens acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen aktiven und passiven Mitglieder beschlossen werden.

Die gleiche Regelung betrifft die Auflösung des Vereins.

§16

Mitgliederversammlung (2)

Die Mitgliederversammlungen ist auch einzuberufen, wenn

- a) eine Nachwahl für den Vorstand oder den Ausschuss erforderlich ist,
- b) die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses erforderlich ist,
- c) sonstige Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen,
- d) der Vorstand die Einberufung fordert.

Die Absätze zwei, vier und fünf des letzten Paragraphen gelten entsprechend.

§17

Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen aktiven und passiven Mitglieder.

Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§18

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch die Art der Liquidation.

Der Auflösungsbeschluss ist unverzüglich dem Luftsportverband Bayern mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Aero Club oder seinen Rechtsnachfolger (Voraussetzung für Steuerabzugsfähigkeit von Spenden und Aufnahme in den LVB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

Großostheim, den 12. Mai 2023

gez. Bernd Meier, Vorsitzender

gez. Holger Henrich, Schriftführer